

Köln, im Mai 2019



LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT
JUGENDSOZIALARBEIT
Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme zum Modell „Schulsozialarbeit“ der Bezirksregierung Köln (Landtag NRW, Stellungnahme 17/951)

Sehr geehrter Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir einen weiteren fachlichen Beitrag zur Weiterentwicklung von Schule und zur Neustrukturierung der Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen leisten.

Im Folgenden beziehen wir uns auf das Modell „Schulsozialarbeit“ der Bezirksregierung Köln¹. Wir greifen das dargestellte Modell der Bezirksregierung Köln im Nachfolgenden explizit auf und beziehen dazu aus Sicht der Jugendsozialarbeit fachlich Stellung. Hiermit wollen wir zu einer gelingenden Umsetzung von Schulsozialarbeit in NRW, im Sinne der Schülerinnen und Schüler, beitragen.

In der aktuellen Ausgestaltung von Schulsozialarbeit mit all ihren unterschiedlichen Bezeichnungen und Finanzierungen² stößt der Wunsch nach einer klaren Strukturierungs- und der dazugehörigen Finanzierungsgrundlage auch in der Jugendsozialarbeit auf offene Ohren. Es steht außer Frage, dass in dieser Debatte zur Schulsozialarbeit einige Grundsatzfragen, insbesondere zur Verantwortungsgemeinschaft von Jugendhilfe und Schule, geklärt werden müssen. Daher haben wir mit viel Zustimmung den Wunsch nach einer festen Verankerung und auskömmlichen Finanzierung von Schulsozialarbeit ebenso wie die Klarstellung zur Notwendigkeit der Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe zur Kenntnis genommen. Denn die feste Verankerung von Schulsozialarbeit, in einer immer komplexeren Umwelt mit immer mannigfaltigeren Lebensmodellen, lässt eine kontinuierliche Anpassung von Schule als Lebensraum und Bildungsort notwendig werden und macht damit Schulsozialarbeit zu einem elementaren Teil der Weiterentwicklung von Schule im Hinblick auf aktuelle gesellschaftliche Begebenheiten³.

Wir unterstützen das vorgestellte Modell der Bezirksregierung Köln in folgenden Forderungen:

- Sicherstellung personeller Kontinuität / Verlässlichkeit
- Eine unverzichtbare enge Verzahnung mit dem Sozialraum
- Flächendeckende und zusätzlich bedarfsorientierte unbefristete Einstellung
- Flächendeckender Ausbau und Entfristung in der Jugendhilfe

¹ Stellungnahme 17/951 – Bezirksregierung Köln

² siehe dazu: Stellungnahme 17/411 – LAG JSA NRW S. 3f

³ vgl. Ludewig und Paar 2001, S. 520

- Bilden einer kooperierenden Verantwortungsgemeinschaft und damit eingehen einer verbindlichen Kooperation
- Schulsozialarbeit als erste Umsetzung hin zu multiprofessionellen Teams

Neben den aufgestellten Forderungen, die es unsererseits zu unterstützen gilt, wirft das vorgestellte Modell jedoch auch einige Fragen auf und stellt einige Sachverhalte falsch dar. Zu diesen Sachverhalten und Fragestellungen werden wir uns im Folgenden äußern.

Schulsozialarbeit zeigt sich nicht als Ergebnis der Entwicklung von Schule zu einer multiprofessionellen Organisation im Zuge des Ganztags wie sie laut Bezirksregierung Köln seit Beginn der Jahrtausendwende stattfindet⁴. Vielmehr gab es bereits in den 1970-er und 80-er Jahren erste Modellprojekte zur Schulsozialarbeit, bei denen freie Träger der Jugendhilfe an den Ort Schule geholt wurden um institutionalisierte Bildungs- und Erziehungsstrukturen dort zu unterstützen, wo durch veränderte Sozialisationsprozesse die vorhandenen Kompetenzen zum alleinigen Erfolg nicht mehr genügten. Diese positiven Erfahrungen spiegelten sich auch in den Einschätzungen und den Kooperationsgedanken der Jugendberichte der Bundesregierung in den 90-er Jahren deutlich wieder⁵. Man könnte daher eher sagen, der Entwicklungsprozess zum multiprofessionellen Team ist aus den positiven Erfahrungen dieser Modellprojekte entstanden.

Auch die angesprochenen bestehenden „Klärungsaspekte“ zu diversen Begrifflichkeiten⁶ wie Schulsozialarbeit, sozialraumorientierter Sozialarbeit oder Jugendsozialarbeit, weisen deutlich auf geschichtliche und gesetzliche Hintergründe hin, die in die vorliegenden Überlegungen nicht mit einbezogen wurden. Ebenso von noch zu klärenden Aspekten bezüglich der „Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von sozialer Arbeit“⁷ zu sprechen, bezieht nicht mit ein, dass nicht nur der „Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.“ übergreifende Qualitätskriterien zu Verfügung stellt⁸, sondern auch dass in fast jeder Trägerstruktur eigene Ressourcen für das Qualitätsmanagement zur Verfügung gestellt werden.

Unter diesen Voraussetzungen von einer erschwerten Qualitätsarbeit durch freie Trägerschaft sowie einem fehlenden einheitlichen Verständnis und Tätigkeitsprofil zu sprechen, lässt bereits bestehende Rahmenbedingungen vollkommen außer Acht. Vielmehr bietet genau diese Trägervielfalt vor Ort die Möglichkeit, an den einzelnen Schulstandorten spezifische und der Situation im Sozialraum angepasste Angebote zu schaffen. Durch eine bereits vorhandene Struktur der Hilfsangebote, die sich entsprechend der Bedarfe im Quartier entwickelt haben, ist hier eine direkte Integration vorhanden. An dieser Stelle ist die freie Trägerlandschaft nicht nur kein Hindernis, sondern sogar ein großer Vorteil. Als freier Träger am Ort Schule lassen sich die trügereigenen und -übergreifenden Hilfsangebote im Sozialraum schneller an die ausgemachten Bedarfe der Schule anpassen und weiterentwickeln, während Schulsozialarbeit in schulischer Trägerschaft sich an die vorhanden Angebote anpassen müsste.

⁴ vgl. Stellungnahme 17/951 – Bezirksregierung Köln, S. 1

⁵ vgl. Paar, 2001

⁶ vgl. Stellungnahme 17/951 – Bezirksregierung Köln, S. 2

⁷ vgl. ebd. S. 2

⁸ vgl. Ballweg, et al., o. J.

Auch von einer Regelung der Tätigkeiten und Aufgabenbereiche der Schulsozialarbeit an Schule, im Rahmen des Grundlagenerlasses „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ von einem ersten Meilenstein zu sprechen⁹ zeigt, mit welcher Vehemenz vorhandene Strukturen fast schon ausgeschlossen werden. Dem Grundlagenerlass BASS 21-13 Nr. 6 aus dem Jahr 2008 stehen zum Teil auch länderübergreifende und sehr ausführliche Qualitätsstandards zur Schulsozialarbeit gegenüber, wie beispielsweise die Qualitätsstandards zur Schulsozialarbeit aus Niedersachsen (2005)¹⁰, die bereits vorher eine klare und ausführlichere Abgrenzung von Tätigkeitsbereichen und Handlungsfeldern vornehmen. Die damit geforderte Entwicklung hin zu Maßnahmen der Qualitätssicherung für die Schulsozialarbeit sind in der freien Trägerlandschaft bereits längst in der Umsetzung und mit trägereigenen Verknüpfungen wie z. B. Verhaltenskodexe und Präventionsrichtlinien, schon einen deutlichen Schritt darüber hinaus.

Innerhalb des Modells „Schulsozialarbeit“ der Bezirksregierung Köln findet eine Vielzahl von Begrifflichkeiten zur Verantwortungsgemeinschaft zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule Platz, die inhaltlich eines genaueren Blickes bedürfen. Auf der einen Seite werden Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendarbeit angeführt¹¹, die jedoch der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet werden. Darüber hinaus wird ihr zwar die Unterstützung zur Überwindung individueller und sozialer Benachteiligung zugeschrieben, diese jedoch nur auf ein „Wächteramt“ zur Kindeswohlgefährdung nach §1 Abs. 3 SGB VIII¹² reduziert. Die gesetzliche Grundlage der Jugendsozialarbeit, als Teil der Kinder- und Jugendhilfe nach §13 SGB VIII, die in ihrem erweiterten Arbeitsauftrag neben der Jugendberufshilfe auch die Schulsozialarbeit als solche beinhaltet¹³, findet jedoch kein einziges Mal Erwähnung. Stattdessen werden ihr „[...] zentrale Aufgaben zum Gelingen der Kooperation mit der Schule [...]“¹⁴ zu Grunde gelegt. In Kombination mit den ebenfalls angeführten Auszügen aus dem Referenzrahmen zur Schulqualität NRW¹⁵, der sozialpädagogische Aufgabenbereiche dem System Schule zuschreibt, ergibt sich durch die Integration von Schulsozialarbeit in Schule eben genau nicht die so vehement geforderte Trennschärfe. Denn durch „[...] soziale Arbeit am Ort Schule[...]“ mit der „[...] Rolle zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags und zur Förderung von Bildungsgerechtigkeit [...]“¹⁶ entsteht ein Rollenkonflikt, der eine zielgerichtete und spezifische Handlungsfähigkeit verhindert, die außerschulische Partnern an dieser Stelle ermöglichen¹⁷. Dies spiegelt sich auch in den Einschätzungen der Schulleitungen aus ihrer praktischen Erfahrung mit Schulsozialarbeit in der Kooperation mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe deutlich wieder, die beispielsweise durch ihre langen Berufserfahrungen einen deutlichen Vorteil bei der spezifischen Vernetzung in den Sozialraum der Schule bieten¹⁸.

⁹ vgl. Stellungnahme 17/951 – Bezirksregierung Köln, S. 4f

¹⁰ vgl. Schönmann 2005

¹¹ vgl. Stellungnahme 17/951 – Bezirksregierung Köln S. 5

¹² vgl. ebd. S. 3

¹³ vgl. Wiesner 2011, S. 169

¹⁴ Stellungnahme 17/951 – Bezirksregierung Köln, S. 3

¹⁵ vgl. ebd. S. 4

¹⁶ vgl. ebd. S. 3

¹⁷ vgl. Stellungnahme 17/436 - Prof. Dr. Deinet

¹⁸ vgl. Ausschussprotokoll 17/449, S. 18

Unvermeidliche Weiterentwicklung aus Sicht der Jugendsozialarbeit

Diese aus der Praxis geforderte und absolut notwendige Verzahnung durch eine verbindliche, gesetzlich festgelegte Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe, ermöglicht damit ein Arbeiten auf Augenhöhe. Hier jedoch vorhandene Erfahrung über Bord zu werfen ist nicht zielführend. Effizient ist es dagegen, bereits vorhandene Strukturen und vorhandene Expertisen zu nutzen und diese durch eine Regelung im Schulgesetz NRW zu stärken und im Sinne einer engeren Zusammenarbeit in die Pflicht zu nehmen. Schule, öffentlicher Träger und ausführende freier Träger (gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nach §4 Abs. 2 SGB VIII) sollten hier zur klaren Benennung der Bedingungen ihrer Zusammenarbeit in die Pflicht genommen werden um somit ein wirkliche Trennschärfe zu erzielen. Auf diese Weise lässt sich die gesamte sozialpädagogische Expertise der Jugendhilfe für die Zusammenarbeit am Standort Schule jeweils individuell einsetzen.

Grundsätzlich ist eine explizite Förderung und Verstetigung der erfolgreicherer Kooperationen mit der Kinder- und Jugendhilfe nicht über den Auftrag einer „Kontaktperson“ in Schule nach außen zu gewährleisten. Im Gegenteil: Sie beginnt mit dem Grundstein, diese nicht an das System Schule anzudocken sondern sie wirklich als Jugendhilfe, mit ihren Aufgaben nach §13 SGB VIII und darüber hinaus, in das System einzuflechten und somit die Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe an Schule zu bringen. Auf diesem Wege ist eine effektive sozialpädagogische Kompetenz am Ort Schule sowie die Verflechtung in den Sozialraum gegeben.

Der Vorstand

Literatur

- Ballweg, Thomas, et al., o. J. „Qualitätskriterien des DBSH – Grundraster zur Beurteilung der Qualität in den Handlungsfeldern Sozialer Arbeit“, Hrsg.: Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. Zuletzt abgerufen am 07.02.2019.
https://www.dbsh.de/fileadmin/redaktionell/pdf/Profession/Qualitätskriterien_DBSH.pdf
- Bezirksregierung Köln. Nov. 2018. „Stellungnahme der Schulabteilung der Bezirksregierung Köln“, Stellungnahme 17/951. Zuletzt abgerufen am 31.01.2019.
<https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-951.pdf>
- Deinet, Prof. Dr. Ulrich: „Thesen zur Anhörung am 14.03.2018 zum Thema Schulsozialarbeit“. Stellungnahme 17/436. März 2018. Zuletzt abgerufen am 31.01.2019.
<https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-436.pdf>
- Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW (LAG JSA NRW). Feb. 2018. „Stellungnahme zum Antrag ‚Zukunftskonzept Schulsozialarbeit erarbeiten‘ der SPD-Fraktion“; Stellungnahme 17/411. Zuletzt abgerufen am 31.01.2019.
- Ludewig, Jürgen, und Paar, Marion. 2001. „Schulsozialarbeit“. In *Handbuch Jugendsozialarbeit*, 1. Aufl. Münster: Votum
- Münder, Johannes, Thomas Meysen, und et al. 2013. *Frankfurter Kommentar SGB VIII*. Herausgegeben von Thomas Trenczek. 7. Baden-Baden: Nomos.
- Schönmann, Ralf (Arbeitsgruppe der Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit in Niedersachsen) 2005. „Schulsozialarbeit in Niedersachsen: Qualitätsstandards und Beispiele“, Hrsg.: Deutsche Kinder- und Jugendstiftung gGmbH, Zuletzt abgerufen am 11. Dezember 2018.
<https://www.schulsozialarbeit-nrw.de/wp-content/uploads/2015/06/Qualstandards-Niedersachsen.pdf>
- Wiesner, Reinhard, Hrsg. 2011. „Leistungen der Jugendhilfe - § 13 Jugendsozialarbeit“. In *SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe Kommentar*, 4. Aufl., 167–80. München: Beck.